



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 24. Februar 2022
(OR. en)

8082/21
COR 1 (de)

EF 138
ECOFIN 363
DELECT 76
SURE 19

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 23. Februar 2022

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: C(2022) 1210 final

Betr.: **BERICHTIGUNG** der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1257 der Kommission vom 21. April 2021 zur Änderung der Delegierten Verordnungen (EU) 2017/2358 und (EU) 2017/2359 im Hinblick auf die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsfaktoren, -risiken und -präferenzen in die Aufsichts- und Lenkungsanforderungen an Versicherungsunternehmen und Versicherungsvertreiber sowie in die für den Vertrieb von Versicherungsanlageprodukten geltenden Informationspflichten und Wohlverhaltensregeln (*Amtsblatt der Europäischen Union L 277 vom 2. August 2021*)

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2022) 1210 final.

Anl.: C(2022) 1210 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 22.2.2022
C(2022) 1210 final

BERICHTIGUNG

**der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1257 der Kommission vom 21. April 2021 zur
Änderung der Delegierten Verordnungen (EU) 2017/2358 und (EU) 2017/2359 im
Hinblick auf die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsfaktoren, -risiken und -präferenzen
in die Aufsichts- und Lenkungsanforderungen an Versicherungsunternehmen und
Versicherungsvertreiber sowie in die für den Vertrieb von
Versicherungsanlageprodukten geltenden Informationspflichten und
Wohlverhaltensregeln**

(Amtsblatt der Europäischen Union L 277 vom 2. August 2021)

BERICHTIGUNG

der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1257 der Kommission vom 21. April 2021 zur Änderung der Delegierten Verordnungen (EU) 2017/2358 und (EU) 2017/2359 im Hinblick auf die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsfaktoren, -risiken und -präferenzen in die Aufsichts- und Lenkungsanforderungen an Versicherungsunternehmen und Versicherungsvertreiber sowie in die für den Vertrieb von Versicherungsanlageprodukten geltenden Informationspflichten und Wohlverhaltensregeln

(Amtsblatt der Europäischen Union L 277 vom 2. August 2021)

Seite 22, Artikel 2 Nummer 1 zur Anfügung der Nummern 4 und 5 in Artikel 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2359, Nummer 4, einleitender Satzteil:

anstatt: „Nachhaltigkeitspräferenzen“ die Entscheidung eines Kunden oder potenziellen Kunden darüber, ob und, wenn ja, inwieweit eines der folgenden Finanzprodukte in seine Anlage einbezogen werden sollte:“

muss es heißen: „Nachhaltigkeitspräferenzen“ die Entscheidung eines Kunden oder potenziellen Kunden darüber, ob und, wenn ja, inwieweit eines oder mehrere der folgenden Finanzprodukte in seine Anlage einbezogen werden sollten:“